

Inhaltsverzeichnis

1	Notwendigkeit der Abwassergebührenkalkulation.....	2
2	Ergebnisse der Abwassergebührenkalkulation 2024 - 2027	2
2.1	Schmutzwassergebühr für Volleinleiter	2
2.2	Abwassergebühr für Teileinleiter	3
2.3	Niederschlagswassergebühr	4
2.4	Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen	4
2.5	Beseitigungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelgruben	5
2.6	Entwässerungsspezifische Verwaltungsgebühren und Auslagen.....	6
3	Sonstige Ergebnisse der Abwassergebührenkalkulation 2024 - 2027	6
3.1	Kostenanteil Straßenbaulastträger	6
3.2	Verzinsung des Anlagenkapitals	7
3.3	Einleitungsentgelt für Umlandgemeinden	7
4	Fazit.....	7
4.1	Fortführung der Härtefallregelung	8
4.2	Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes	8

1 Notwendigkeit der Abwassergebührenkalkulation

Der derzeitige Kalkulationszeitraum von 2020 bis 2023 läuft zum 31. Dezember 2023 aus. Insofern ist dem Stadtrat im September 2023 die neue Abwassergebührenkalkulation für den Zeitraum von 2024 bis 2027 zur Entscheidung vorzulegen. Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt muss die Satzung entsprechend der Regelungen der Thüringer Kommunalordnung der Rechtsaufsichtsbehörde (dem Thüringer Landesverwaltungsamt) vorgelegt werden. Sofern keine Beanstandungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde geltend gemacht werden, ist die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Da die Stadtratssitzung am 28. September 2023 die letzte Sitzung ist, die eine Veröffentlichung der Satzung in 2023 sicher gewährleistet (vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht), sollte nach Möglichkeit eine Beschlussfassung in dieser Sitzung im September erfolgen. Eine Vertagung und Beschlussfassung in der Stadtratssitzung im November birgt das erhebliche Risiko, dass die Satzung im Jahr 2023 nicht veröffentlicht wird. In diesem Fall müsste eine sehr aufwendige Nachveranlagung der Abwassergebühren erfolgen. Diese Problematik hat 2012 bei der damaligen Änderung der Gebührensatzung zu erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwendungen und verschiedenen Rechtsstreiten geführt.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Abwassergebühren seit 2012 sowie die aktuell zu beschließenden Gebühren dargestellt.

gültig ab	gültig bis	Schmutzwasser Volleinleiter	Schmutzwasser Teileinleiter	Beseitigungsgebühr ASG	Beseitigungsgebühr KKA	Niederschlagswasser
01.01.2012	31.12.2015	1,99 €/m ³	0,78 €/m ³	14,53 €/m ³	25,30 €/m ³	0,68 €/m ²
01.01.2016	31.12.2019	1,90 €/m ³	0,72 €/m ³	27,14 €/m ³	36,53 €/m ³	0,76 €/m ²
01.01.2020	31.12.2023	1,82 €/m ³	0,84 €/m ³	34,46 €/m ³	41,97 €/m ³	0,80 €/m ²
01.01.2024	31.12.2027	2,20 €/m³	0,78 €/m³	39,51 €/m³	53,93 €/m³	0,84 €/m²

Aufbauend auf dem Jahresabschluss 2022 und den Nachkalkulationen der Abwassergebühr für die Wirtschaftsjahre von 2019 bis 2023 wurde vom Entwässerungsbetrieb (EBE) die Kalkulation durchgeführt. Die Hintergründe und Auswirkungen der Neukalkulation werden nachfolgend für die einzelnen Gebührenarten erläutert.

2 Ergebnisse der Abwassergebührenkalkulation 2024 - 2027

2.1 Schmutzwassergebühr für Volleinleiter

Diese Gebühr betrifft Abwasserkunden/Verbrauchsstellen, die am öffentlichen Kanal und an einer öffentlichen Kläranlage angeschlossen sind.

Der Anteil der als Volleinleiter zu veranlagenden Verbrauchsstellen (Stand 31.12.2022: 26.669) beträgt ca. 80 % aller Verbrauchsstellen (Stand 31.12.2022: 33.341).

Bisherige Gebühr: 1,82 Euro/m³ Künftige Gebühr: 2,20 Euro/m³

Ursachen der Erhöhung:

Die deutliche Erhöhung der Schmutzwassergebühr für Volleinleiter um 0,38 Euro/m³ (21 %) hat verschiedene Gründe, die im Folgenden näher erläutert werden:

- Beim Vergleich der neuen mit der bislang gültigen Gebühr ist zu berücksichtigen, dass in der Kalkulation der bisherigen Gebühr von 1,82 Euro /m³ erhebliche Kostenüberdeckungen (knapp 9 Mio. Euro) aus dem davorliegenden Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen waren. Ohne den Ausgleich dieser Überdeckungen hätte die kalkulierte Schmutzwassergebühr 2020 bis 2023 bereits 2,04 Euro /m³ betragen.
- Mit der Corona Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine ist es zu einem Rückgang beim Trinkwasserverbrauch und damit auch bei der Schmutzwassermenge gekommen. Der Rückgang hat im Vergleich zur kalkulierten Menge für die Jahre 2020 bis 2023 knapp 6 % (rund 605.000 m³/a) betragen. Eine mit der tatsächlichen Schmutzwassermenge und den kalkulierten Kosten berechnete fiktive Schmutzwassergebühr hätte 1,93 Euro /m³ betragen. Ohne die Überdeckung aus dem davorliegenden Kalkulationszeitraum hätte diese theoretische Gebühr dann sogar bereits 2,16 Euro /m³ betragen.
- In der neuen Kalkulation für 2024 bis 2027 wird lediglich von einem leichten Anstieg der Schmutzwassermengen ausgegangen. Damit wird einerseits dem Anschluss weiterer Grundstücke an die öffentliche Abwasserbehandlung und andererseits einem zu erwartenden weiterhin sparsamen Umgang mit Trinkwasser Rechnung getragen.
- Insbesondere in Folge der Corona Pandemie und des Krieges gegen die Ukraine ist es zu erheblichen Preissteigerungen beispielsweise bei Bau- und Betriebsstoffen und Energie gekommen, die sich auf die Höhe der Kosten der letzten Jahre sowie auf die Prognose für den neuen Kalkulationszeitraum auswirken. Um diese eingeschätzte Marktentwicklung und z.B. auch Gehalts- und Lohnerhöhungen zu berücksichtigen, wurden die Kostenansätze in der neuen Kalkulation jährlich im Mittel um knapp 4 % erhöht. Diese erforderliche Steigerung der Kosten und die geringer kalkulierte Steigerung der Schmutzwassermengen führt zwangsläufig zu einer Erhöhung der Gebühr.

Zusammenfassend lässt sich die deutliche Erhöhung durch allgemeine Preissteigerungen und die zu erwartenden geringfügig steigenden Schmutzwassermengen erklären. Im Vergleich zur aktuellen Gebühr ist zudem zu berücksichtigen, dass die momentane Gebühr von 1,82 Euro/m³ den Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus dem davorliegenden Kalkulationszeitraum in Höhe von kalkulierten 0,22 Euro/m³ beinhaltet.

Die Erhöhung der Gebühr führt bei einem mittleren Schmutzwasseranfall pro Einwohner von 30 m³/Jahr zu einer jährlichen Schmutzwassergebührenbelastung von 66,00 Euro. Die Erhöhung im Vergleich zur bisherigen Gebühr von 1,82 Euro/m³ beträgt damit rechnerisch im Mittel je Einwohner 11,40 Euro pro Jahr.

2.2 Abwassergebühr für Teileinleiter

Diese Gebühr betrifft Abwasserkunden, die eine Grundstückskläranlage betreiben, deren Ablauf in eine öffentliche Teilortskanalisation eingeleitet und nicht in einer öffentlichen Kläranlage behandelt wird.

Der Anteil der als Teileinleiter zu veranlagenden Verbrauchsstellen beträgt rund 2 % aller Verbrauchsstellen.

Bisherige Gebühr: 0,84 Euro/m³

Künftige Gebühr: 0,78 Euro/m³

Ursache der Senkung:

Die leichte Senkung der Abwassergebühr für Teileinleiter um 0,06 Euro/m³ ergibt sich trotz der allgemeinen Kostensteigerung aus dem Ausgleich der Überdeckung von rund 22.000 Euro aus den Vorjahren 2019 bis 2023.

2.3 Niederschlagswassergebühr

Diese Gebühr betrifft die befestigte, nach Abflussbeiwerten gewichtete und am öffentlichen Kanal angeschlossene Fläche der Grundstücke der Abwasserkunden.

Bisherige Gebühr: 0,80 Euro/m²

Künftige Gebühr: 0,84 Euro/m²

Ursache des Anstieges:

Die Gebühr steigt um 0,04 Euro/m² (rund 5 %) im Vergleich zur bisherigen Niederschlagswassergebühr. Diese Erhöhung ergibt sich zum einen aus den allgemeinen Kostensteigerungen und zum anderen aus dem erforderlich Bau und Betrieb von weiteren Rückhalteanlagen (Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle o.ä.). Die kalkulierten Kosten steigen in den Jahren 2024 bis 2027 damit auch für die Niederschlagswassergebühr jährlich im Mittel um rund 4 %. Bei nur geringfügiger Zunahme der entwässerten Grundstücksflächen steigt die Gebühr auf Grund der zu berücksichtigenden Kostenüberdeckung aus dem aktuellen Kalkulationszeitraum jedoch nur relativ moderat an.

2.4 Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen

Diese Beseitigungsgebühr betrifft Abwasserkunden, die eine private Grundstückskläranlage betreiben. Die Gebühr wird nach der Menge des per Achse entsorgten Fäkalschlammes veranlagt.

Der Anteil der mit der Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm zu veranlagenden Verbrauchsstellen beträgt 5,88 % aller Verbrauchsstellen. Davon beträgt der Anteil der dauerbewohnten Grundstücke 3,90 % aller Verbrauchsstellen. Der Anteil zur gärtnerischen Nutzung und Sonstige (Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen) beträgt 1,98 % aller Verbrauchsstellen.

Bisherige Gebühr: 41,97 Euro/m³

Künftige Gebühr: 53,93 Euro/m³

Ursache des Anstieges:

Die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm steigt um 11,96 Euro/m³ und damit deutlich. Auch die Fäkalschlamm Entsorgung ist von erheblichen Kostensteigerungen betroffen. Dies betrifft die allgemeine Kostensteigerung und dabei auch die Kosten für die Entnahme und

den Transport des Fäkalschlamm. Diese Leistungen werden im Auftrag des EBE durch die Stadtwirtschaft der Stadtwerke Erfurt erbracht. Die Kosten wurden 2023 von der Stadtwirtschaft neu kalkuliert. Die Kosten für diese Leistungen der Stadtwirtschaft sind im Vergleich zum aktuellen Kalkulationszeitraum um rund 7,50 Euro/m³ gestiegen. Die Kalkulation und die Kostenansätze der Stadtwirtschaft sind für den EBE plausibel. Der EBE hat insofern keine Möglichkeit auf diese Kostenanteile einzuwirken.

Der Anstieg bei der Beseitigungsgebühr ist zwar deutlich, die Auswirkung auf die Abwasserkunden relativiert sich jedoch, da je betroffenen Einwohner lediglich rund 1 m³ Fäkalschlamm im Jahr anfallen. Die finanziellen Auswirkungen der Gebührenerhöhung für einen Einwohner soll folgendes Beispiel verdeutlichen:

Schmutzwasseranfall pro Jahr	30,00 m ³ /(Exa)
Schlammanfall pro Person und Jahr	1,00 m ³ /(Exa)
Zukünftige Kosten (2024 – 2027):	
Beseitigungsgebühr im Jahr (53,93 €/m ³)	53,93 €/a
Teileinleitergebühr pro Jahr (mit 0,78 €/m ³)	22,62 €/a
Gesamtkosten zukünftig	76,55 €/a
Bisherige Kosten (2020 – 2023):	
Beseitigungsgebühr im Jahr (41,97 €/m ³)	41,97 €/a
Teileinleitergebühr pro Jahr (0,84 €/m ³)	24,36 €/a
Gesamtkosten bisher	66,33 €/a
Differenz zukünftige zu bisherigen Gesamtkosten	10,22 €/a

Die Gebührenerhöhung bei der Beseitigungsgebühr unter Berücksichtigung der neuen Abwassergebühr für Teileinleiter ist damit mit der Erhöhung der Schmutzwassergebühr für die Volleinleiter (11,40 Euro pro Jahr s.o.) vergleichbar.

2.5 Beseitigungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelgruben

Diese Beseitigungsgebühr betrifft Abwasserkunden, die eine abflusslose Abwassersammelgrube betreiben. Sie wird nach der Menge des per Achse entsorgten Abwassers veranlagt.

Der Anteil der mit der Beseitigungsgebühr für abflusslose Sammelgruben zu veranlagenden Verbrauchsstellen beträgt 14,13 % aller Verbrauchsstellen. Davon beträgt der Anteil der dauerbewohnten Grundstücke 1,24 % (412 Verbrauchsstellen) aller Verbrauchsstellen. Der Anteil zur gärtnerischen Nutzung und Sonstige (Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen) beträgt 12,90 % aller Verbrauchsstellen.

Bisherige Gebühr: 34,46 Euro/m³

Künftige Gebühr: 39,51 Euro/m³

Ursache des Anstieges:

Die Beseitigungsgebühr für die abflusslosen Sammelgruben steigt bei der neuen Kalkulation um 5,05 Euro/m³. Die Steigerung resultiert, wie bei der Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm (siehe Kap. 2.4), hauptsächlich aus den allgemein deutlich gestiegenen Kosten. Dies betrifft wiederum auch die Leistungen für die Entnahme und den Transport des Fäkalschlammes, die im Auftrag des Entwässerungsbetriebs durch die Stadtwirtschaft erbracht werden.

Zudem ist auch der Rückgang der zu entsorgenden Menge an Abwasser aus Abwassersammelgruben und die geringfügige Unterdeckung aus der Nachkalkulation für die Jahre 2019 bis 2023 für die Gebührenerhöhung ursächlich.

2.6 Entwässerungsspezifische Verwaltungsgebühren und Auslagen

Aus der Neukalkulation der Abwassergebühren sind Veränderungen der entwässerungsspezifischen Verwaltungsgebühren und Auslagen abzuleiten. Die neuen Verwaltungsgebühren sind entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung leicht gestiegen.

3 Sonstige Ergebnisse der Abwassergebührenkalkulation 2024 - 2027

3.1 Kostenanteil Straßenbaulastträger

Der Kostenanteil des Straßenbaulastträgers beinhaltet die Einleitung des Niederschlagswassers von der gewichteten und am öffentlichen Kanal angeschlossenen Fläche der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (in der Verwaltung des Straßenbaulastträgers) sowie die Reinigung von Straßenabläufen und die Bedarfsreinigung und -inspektion der Anschlussleitungen.

Bisher:	2020	3.967,0 T Euro
	2021	4.067,0 T Euro
	2022	4.097,0 T Euro
	2023	4.024,0 T Euro
Künftig:	2024	4.237,0 T Euro
	2025	4.398,0 T Euro
	2026	4.484,0 T Euro
	2027	4.597,0 T Euro

Die stetige Erhöhung der Kostenanteile des Straßenbaulastträgers in den nächsten Jahren resultiert aus der zu erwartenden allgemeinen Kostensteigerung.

3.2 Verzinsung des Anlagenkapitals

In der vorliegenden Kalkulation wurde der bisher im Entwässerungsbetrieb angewendete Zinssatz für das Anlagenkapital von 3,5 % beibehalten. Der Zinssatz für das Anlagekapital orientiert sich als Mischzinssatz an der bisherigen und mittelfristig zu erwartenden Zinsentwicklung. Damit kann die abzuführende Eigenkapitalverzinsung weiterhin 3,75 Millionen Euro/Jahr betragen.

3.3 Einleitungsentgelt für Umlandgemeinden

Das Einleitungsentgelt für Umlandgemeinden wird von Umlandgemeinden und/oder Abwasserzweckverbänden erhoben, die auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages das in ihrem Hoheitsgebiet anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Landeshauptstadt Erfurt einleiten.

Bisheriges Entgelt: 1,16 Euro/m³

Künftiges Entgelt: 0,75 Euro/m³

Ursache der Senkung:

Die Senkung des Entgelts resultiert aus der erheblichen Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023. Die für diesen Zeitraum 2020 bis 2023 im Rahmen der Vorkalkulation kalkulierten Einleitmengen wurden im Ist deutlich überschritten, sodass von den Umlandgemeinden in den vier Jahren insgesamt rund 2,1 Mio. Euro zu viel an den Entwässerungsbetrieb bezahlt wurden. Diese Summe ist im neuen Kalkulationszeitraum auszugleichen. Des Weiteren führt die im neuen Kalkulationszeitraum angesetzte höhere erwartete Einleitmenge zu einer weiteren Reduzierung des Entgeltes der Umlandgemeinden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die von den Umlandgemeinden zu tragenden Kosten grundsätzlich umgelegt werden, sodass der Entgeltbedarf für Erfurt gedeckt wird.

4 Fazit

- Für die Volleinleiter (rund 80 % aller Verbrauchsstellen) muss die Schmutzwassergebühr deutlich um 0,38 Euro/m³ erhöht werden. Die Ursachen liegen in der allgemeinen Kostensteigerung bei stagnierenden bzw. nur geringfügig steigenden zu erwartenden Schmutzwassermengen. Zudem wurde die aktuelle Gebühr im Zeitraum 2020 bis 2023 durch Kostenüberdeckungen aus dem davorliegenden Kalkulationszeitraum erheblich gesenkt.
- Die Niederschlagswassergebühr erhöht sich geringfügig und hat für die Jahresbelastung eines Haushaltes u. E. kaum Auswirkung.
- Die Abwassergebühr für Teileinleiter sinkt um 0,06 Euro/m³. Dies führt zu einer geringfügigen Entlastung für die entsprechenden Abwasserkunden.
- Die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen musste auf Grund der allgemeinen Kostensteigerungen deutlich erhöht werden.

Bei einem mittleren Klärschlammaufkommen von 1,0 m³ pro Person und Jahr und einem Trinkwasserverbrauch von 30 m³ pro Person und Jahr ergeben sich aus dieser Beseitigungsgebühr und der Abwassergebühr für Teileinleiter rechnerische Mehrkosten in Höhe von 10,22 Euro pro Person und Jahr im Vergleich zu den bisherigen Gebühren. Diese Erhöhung entspricht nahezu der mittleren rechnerischen Erhöhung bei der Schmutzwassergebühr für Volleinleiter (11,40 Euro pro Person und Jahr).

- Bei der Beseitigungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelgruben erhöht sich die Gebühr um 5,05 Euro/m³ auf 39,51 Euro/m³. Dies führt beispielsweise für eine durchschnittliche Verbrauchsstelle (dauerbewohntes Grundstück mit abflussloser Abwassersammelgrube) mit rund 21 m³ Fäkalwasserabfuhr im Jahr zu einer Kostenerhöhung um 106,05 Euro (zukünftig gesamt 829,71 Euro im Jahr). Die Belastung für die dauerbewohnten Grundstücke mit abflusslosen Abwassersammelgruben (1,24 % aller Verbrauchsstellen) könnte aus Sicht des Entwässerungsbetriebes durch die Fortführung der Härtefallregelung abgefedert werden.

4.1 Fortführung der Härtefallregelung

Mit der Einführung der Beseitigungsgebühr im Jahr 2012 hatte der Stadtrat zur Entlastung der durch die Gebührenumstellung am stärksten betroffenen Abwasserkunden (Betreiber von Abwassersammelgruben in dauerbewohnten Grundstücken) eine Richtlinie zur Härtefallregelung beschlossen (DS 0722/13). Diese Regelung "Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt" wurde mit Beschluss des Stadtrates am 25.09.2019 (DS 1350/19) für die Kalkulationsperiode 2020 – 2023 fortgeführt.

Da die aktuelle Regelung zum 31.12.2023 ausläuft, schlägt die Werkleitung vor, eine Härtefallregelung auf die Kalkulationsperiode 2024 -2027 weiterhin anzuwenden. Eine entsprechende Drucksache der Verwaltung wird vom Tiefbau- und Verkehrsamt aktuell vorbereitet und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

4.2 Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes

Die Höhe der Beseitigungsgebühr für die Per-Achse-Entsorgung zeigt deutlich, dass der Fokus weiterhin insbesondere auch auf die konsequente Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zur schrittweisen Ablösung von Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben durch den kanalseitigen Anschluss zu legen ist.